

Anlage 2: Preisbedingungen und Preisblatt (Tarifkunden)

Anlage 2a: Preisbedingungen

§ 1

Wärmeentgeltsystem

1. Das Wärmeentgelt setzt sich aus verbrauchsabhängigen Entgelten (Arbeits-, Gasspeicher-, RLM-Bilanzierungs- und Emissionsentgelt) und verbrauchsunabhängigen Entgelten (Grund- und Messentgelt) zusammen.
2. In den Wärmeentgelten sind die jeweils gültigen Belastungen und Entlastungen aus Steuern, öffentlich-rechtlichen Abgaben oder sonstigen unvermeidbare Belastungen allgemeiner Art infolge gesetzlicher Regelung und gesetzliche Förderungen enthalten.

§ 2

Entgeltermittlung

1. Das Wärmeentgelt wird aus der Summe von Arbeitsentgelt, Grundentgelt, Messentgelt und Emissionsentgelt ermittelt.
2. Die Entgelte nach Ziffer 1.1 werden jeweils aus einer Bemessungsgröße (z. B. Verbrauch, Anschlussleistung und/oder Zeitablauf) und dem jeweiligen Preis ermittelt. Die jeweils gültigen Preise und der Gültigkeitsbeginn werden vom Fernwärmeversorgungsunternehmen mit einem gesonderten Preisblatt (**Anlage 2b**) nachgewiesen.
3. Das Arbeits-, Gasspeicher-, RLM-Bilanzierungs- und Emissionsentgelt werden als Produkt von den an der Messeinrichtung erfassten Wärmeverbrauchsmengen und dem Arbeitspreis (AP), Gasspeicherpreis (GSP), RLM-Bilanzierungspreis (BP) bzw. Emissionspreis (EP) in ct/kWh ermittelt.
4. Das Grund- und Messentgelt wird als Summe aus dem Produkt der vertraglich vereinbarten Anschlussleistung in kW und dem Grundpreis (GP) in EUR/kW/Jahr bzw. dem Messpreis in EUR/Jahr und Zeitablauf pro Jahr ermittelt.
5. Das Grund- und Messentgelt wird anteilig tagesgenau abgerechnet.

§ 3

Preis- und Preisgleitklauselbestimmungsrechte (Besondere Leistungsbestimmungsrechte)

1. Hat eine Veränderung der Kosten der Erzeugung, des Bezugs, der Verteilung oder Lieferung von Wärme zu einer Veränderung des bei Vertragsbeginn bestehenden Verhältnisses von Leistung (Wärmeversorgung) und Gegenleistung (Wärmeentgelten) (im Folgenden „Äquivalenzverhältnis“) geführt, insbesondere weil die tatsächlichen Kosten sich anders als in einer Preisgleitklausel nach § 4 abgebildet entwickelt haben, so ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen berechtigt, die Preise zur Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses auf der Grundlage einer kostenorientierten Neukalkulation der Preise entsprechend anzupassen.
2. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, bei Veränderung, Wegfall oder Neueinführung
 - a) von Steuern oder öffentlich-rechtlichen Abgaben, und/oder

- b) von sonstigen unvermeidbaren Belastungen oder Förderungen allgemeiner Art infolge gesetzlicher Regelungen, insbesondere EEG, KWKG, KAV, GEG, TEHG, EDL-G, BEHG, EnSiG und sonstige Gasumlagen
- c) Gestattungsentgelten für die Nutzung öffentlicher Verkehrswege (Konzessionsabgaben),

die die Kosten der Erzeugung, des Bezugs, der Verteilung oder Lieferung von Wärme unmittelbar erhöhen, die Preise entsprechend anzupassen.

3. Die Anpassungsrechte der Ziff. 1 – 2 bestehen nur, soweit die Kostenveränderung
 - a) zu einer wesentlichen Veränderung der Gesamtgestehungskosten führt und
 - b) unter Anwendung kaufmännischer Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten unvermeidbar war und
 - c) bei Vertragsschluss nicht bereits bekannt oder vorhersehbar war, und
 - d) nicht bereits durch ein Kostenelement der Preisgleitklauseln nach § 4 mit noch angemessenem Spielraum zu der Entwicklung der tatsächlichen Kosten erfasst wird.
4. Führt eine Kostenveränderung nach Ziff. 1 - 2 zu einer wesentlichen Senkung der Gesamtgestehungskosten, so ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen zu einer entsprechenden Anpassung verpflichtet. Ziff. 4 gilt entsprechend.
5. Änderungen der Preise nach den Ziff. 1 – 2 werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe und brieflicher Mitteilung wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, den Umfang, den Anlass und die Voraussetzungen der Änderung mitzuteilen. § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV bleibt unberührt.
6. Anpassungen der Preise nach Ziff. 1 - 2 können frühestens mit Wirkung zum Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld, Abgabenschuld, Gestattungsentgeltschuld oder Belastungsschuld vorgenommen werden. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist bei kurzfristigen Veränderungen von Steuern, Abgaben, sonstigen gesetzlichen Belastungen oder Gestattungsentgelten berechtigt, die Ankündigungsfrist nach Ziff. 6 angemessen zu verkürzen. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen verpflichtet sich, die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung nach Ziff. 2 - 4 so zu wählen, dass Kostensenkungen nicht mit einem längeren zeitlichen Nachlauf zwischen Kostenveränderungs- und Preisanpassungszeitpunkt weitergegeben werden als Kostenerhöhungen.
7. Eine Leistungsbestimmung nach Ziff. 1 – 2 ist ausgeschlossen, soweit hierdurch der Gewinn des Fernwärmeversorgungsunternehmens erhöht wird oder vollumfänglich entfällt oder die Gestehungskostenveränderung bereits durch ein Kostenelement der Preisgleitklausel nach § 4 erfasst wird. Ist bei ein und demselben Sachverhalt der Leistungsbestimmungstatbestand von mehreren Leistungsbestimmungsrechten erfüllt, so darf nur ein Leistungsbestimmungsrecht ausgeübt werden. Dabei ist das speziellere Leistungsbestimmungsrecht vorrangig vor dem allgemeineren Leistungsbestimmungsrecht anzuwenden. Bei Zweifeln gilt das Leistungsbestimmungsrecht mit der höheren Anlagen-, Paragraphen und Absatznummer jeweils als spezieller.
8. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Preisgleitklausel des § 4 zur Sicherstellung der Anforderungen des § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV anzupassen oder zu ergänzen, wenn
 - a) ein in einer Preisgleitklausel nach § 4 verwendeter Preisindex nicht mehr veröffentlicht wird,
 - b) ein neuer oder anderer Preisindex die Gestehungskostenentwicklung des Fernwärmeversorgungsunternehmens wesentlich genauer abbildet,

- c) sich die Kostenverhältnisse, die bei der Ermittlung einer Preisgleitformel nach § 4 bei Vertragsschluss bestanden, wesentlich verändert haben, insbesondere wenn
- eine Gestehungskostenart sich wesentlich geändert hat, weggefallen oder hinzugekommen ist,
 - das Verhältnis verschiedener Gestehungskostenarten zueinander sich wesentlich geändert hat,
 - die Höhe des Gewinnanteils oder des Anteils der nicht durch Kostenelemente in den Preisgleitklauseln erfassten Gestehungskosten wesentlich geändert hat oder
 - sich der Umwandlungsfaktor aufgrund einer Veränderung der Umwandlungs- oder Verteilungsverluste wesentlich geändert hat
- d) oder sich gegenüber den Verhältnissen auf dem Wärmemarkt, die bei der Ermittlung einer Preisgleitformel nach § 4 bei Vertragsschluss bestanden, die Verhältnisse auf dem Wärmemarkt wesentlich geändert haben.

Die Anpassung oder Ergänzung wird frühestens nach Zugang einer Änderungsmitteilung in Textform wirksam. Ziff. 8 – 10 gelten entsprechend. § 4 Abs. 2 und § 24 Abs. 4 Satz 4 AVBFernwärmeV bleiben im Übrigen unberührt.

9. Soweit das Statistische Bundesamt einen in § 4 verwendeten Index auf ein neues Basisjahr umstellt (sog. „Umbasierung“) (z.B. 2015 = 100 durch 2020 = 100), so sind die Basiswerte (z.B. BM_0 , G_0 , L_0) durch die entsprechenden Indexwerte der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten umbasierten Indexwerte zu ersetzen. Sind zwischen Preisanpassungszeitpunkt und dem Zeitpunkt der Umbasierung noch keine Indexwerte veröffentlicht, so ist anstelle der fehlenden Indexwerte der zuletzt veröffentlichte Indexwert fortzuschreiben. Soweit das Statistische Bundesamt neben der Umstellung auf ein neues Basisjahr weitere Änderungen vornimmt, bleibt das Recht zur Anpassung nach Ziff. 12 oder § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV unberührt.

§ 4 Automatische Preisanpassung

1. Der Arbeitspreis (AP) ändert sich jährlich zum 01.01. gemäß der folgenden Formel:

$$AP = AP_0 * \left(0,10 * \frac{ME}{ME_0} + 0,90 * \frac{G}{G_0} \right)$$

Darin sind:

- AP = der ab dem Anpassungszeitpunkt jeweils gültige, neue Arbeitspreis in ct/kWh.
- AP₀ = der Basis-Arbeitspreis in ct/kWh (Stand: 01.01.2022 = 6,08 ct/kWh)
- ME = der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Wärmepreisindex (Fernwärme, einschl. Betriebskost.) (Tabellencode 61111-0006, Merkmal Sonderpositionen, Code CC13-77, Basis 2020 = 100). Dieser wird gemäß Ziffern 2.6 und 2.7 aus den vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden veröffentlichten Indexziffern der Verbraucherpreise ermittelt.
- ME₀ = der zum 14.11.2024 gültige Wärmepreisindex (Fernwärme, einschl. Betriebskost.) (Tabellencode 61111-0006, Merkmal Sonderpositionen, Code CC13-77, Basis 2020 = 100). Dieser wird gemäß Ziffern 2.6 und 2.7 aus den vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden veröffentlichten Indexziffern der Verbraucherpreise ermittelt. Stand 14.11.2024 = 95,95 (Oktober 2020 – September 2021)

- G = der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Index für Erdgas, bei Abgabe an Wiederverkäufer (Tabellencode 61241-0004, Merkmal 6-Steller, Code GP09-352227, Basis 2021 = 100). Dieser wird gemäß Ziffern 2.6 und 2.7 aus den vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden veröffentlichten Indexziffern der Erzeugerpreise ermittelt.
- G₀ = der zum 14.11.2024 gültige Index für Erdgas, bei Abgabe an Wiederverkäufer (Tabellencode 61241-0004, Merkmal 6-Steller, Code GP09-352227, Basis 2021 = 100). Dieser wird gemäß Ziffern 2.6 und 2.7 aus den vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden veröffentlichten Indexziffern der Erzeugerpreise ermittelt. Stand 14.11.2024 = 85,40 (Oktober 2020 – September 2021).

2. Der Grundpreis (GP) ändert sich jährlich zum 01.01. gemäß der folgenden Formel:

$$GP = GP_0 * (0,35 * \frac{L}{L_0} + 0,55 * \frac{IG}{IG_0} + 0,10 * \frac{S}{S_0})$$

Darin sind:

- GP = der ab dem Anpassungszeitpunkt jeweils gültige, neue Grundpreis in EUR/(kW/Jahr)
- GP₀ = der Basis-Grundpreis in EUR/(kW/Jahr) (Stand 01.01.2022 = 20,16 EUR/(kW/Jahr))
- L = der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Index der tariflichen Monatsverdienste ohne Sonderzahlungen, Energieversorgung (Tabellencode 62231-0001, Code WZ08-D, Basis 2020 = 100). Dieser wird gemäß Ziffern 2.6 und 2.7 aus den vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden veröffentlichten Indexziffern der monatlichen Tarifverdienste ermittelt
- L₀ = der zum 01.01.2022 gültige Index der tariflichen Monatsverdienste ohne Sonderzahlungen, Energieversorgung (Tabellencode 62231-0001, Code WZ08-D, Basis 2020 = 100). Dieser wird gemäß Ziffern 2.6 und 2.7 aus den vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden veröffentlichten Indexziffern der monatlichen Tarifverdienste ermittelt. Stand 01.01.2022 = 101,32 (Oktober 2020 – September 2021)
- IG = der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Index der Investitionsgüter (Tabellencode 61241-0004, Merkmal Sonderpositionen, Code GP-X008, Basis 2021 = 100). Dieser wird gemäß Ziffern 2.6 und 2.7 aus den vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden veröffentlichten Indexziffern der Erzeugerpreise ermittelt.
- IG₀ = der zum 14.11.2024 gültige Index der Investitionsgüter (Tabellencode 61241-0004, Merkmal Sonderpositionen, Code GP-X008, Basis 2021 = 100). Dieser wird gemäß Ziffern 2.6 und 2.7 aus den vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden veröffentlichten Indexziffern der Erzeugerpreise ermittelt. Stand 14.11.2024 = 99,15 (Oktober 2020 – September 2021)
- S = der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Index für elektrischen Strom an Weiterverteiler (Tabellencode 61241-0004, Merkmal 6-Steller, Code GP09-351111, Basis 2015 = 100). Dieser wird gemäß Ziffern 2.6 und 2.7 aus den vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden veröffentlichten Indexziffern der Erzeugerpreise ermittelt.
- S₀ = der zum 14.11.2024 gültige Index für elektrischen Strom an Weiterverteiler (Tabellencode 61241-0004, Merkmal 6-Steller, Code GP09-351111, Basis 2021 = 100). Dieser wird gemäß Ziffern 2.6 und 2.7 aus den vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden

veröffentlichten Indexziffern der Erzeugerpreise ermittelt. Stand 14.11.2024 = 83,50 (Oktober 2020 – September 2021)

3. Der anzuwendende Messpreis (MP) ändert sich jährlich zum 01.01. gemäß der in Ziffer 2 aufgeführten Formel, wobei GP durch den Messpreis MP in EUR/Jahr und GP_0 durch den anzuwendenden Basis-Messpreis MP_0 in EUR/Jahr ersetzt wird:
 - Basis-Messpreis MP_0 für die Berechnung des Messpreises bei Miet- und Eigentumswohnungen + Betriebskosten (Messgerät): 23,20 EUR/Jahr (Stand 01.01.2022)
 - Basis-Messpreis MP_0 für die Berechnung des Messpreises bei Ein- und Mehrfamilienhäusern: 33,15 EUR/Jahr (Stand 01.01.2022)
 - Basis-Messpreis MP_0 für die Berechnung des Messpreises Mehrfamilienhäuser und Großabnehmer mit Unterstation: 132,60 EUR/Jahr (Stand 01.01.2022)
4. Der Gasspeicherpreis (GSP) wird anhand der jeweils aktuellen, von der Trading Hub Europe (THE) ermittelten und veröffentlichten Höhe der Gasspeicherumlage gemäß § 35e Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) ermittelt. Die Höhe der Gasspeicherumlage kann quartalsweise bzw. halbjährig gemäß § 35 EnWG angepasst werden. Die Kundenspezifischen Kosten und die tatsächlichen Umwandlungsverluste werden auf der Jahresendabrechnung durch die Gemeindewerke Steinhagen gesondert ausgewiesen.
5. Der RLM-Bilanzierungspreis (BP) wird anhand der jeweils aktuellen, von der Trading Hub Europe (THE) ermittelten und veröffentlichten Höhe der RLM-Bilanzierungsumlage gemäß dem Beschluss „GaBi Gas 2.0“ vom 19.12.2014 der Bundesnetzagentur ermittelt. Die Höhe der RLM-Bilanzierungsumlage kann quartalsweise gemäß „GaBi Gas 2.0“ angepasst werden. Die Kundenspezifischen Kosten und die tatsächlichen Umwandlungsverluste werden auf der Jahresendabrechnung durch die Gemeindewerke Steinhagen gesondert ausgewiesen.
6. Die in den Preisanpassungsformeln nach Ziffern 4.1 bis 4.3 in Bezug genommenen Indexwerte werden über einen Zeitraum von 12 Monaten (Bezugszeitraum) arithmetisch gemittelt. Der Bezugszeitraum für Anpassungen zum 01.01. des jeweiligen Jahres (x) sind dabei die veröffentlichten Indexziffern für die Monate Oktober bis Dezember des Vorjahres (x - 2) und die Monate Januar bis September des Vorjahres (x - 1).
7. Die sich bei der Berechnung ergebenden Werte werden auf zwei Dezimalstellen gerundet. Die sich bei Anwendung der Preisanpassungsformeln ergebenden neuen Preise werden ebenfalls jeweils auf zwei Dezimalstellen gerundet.
8. Die Indexwerte des Statistischen Bundesamtes werden laufend im Internet veröffentlicht (<https://www-genesis.destatis.de>; im Feld „Was suchen Sie?“ Tabellencode eingeben, links in der Kopfzeile der Tabelle "Anpassen" anklicken, die Dropdown-Liste i Feld „Vorspalte“ „Merkmal“ auswählen, den Auswahlkasten links neben „Code“, „Alles abwählen“ klicken und im Eingabefeld nach dem Positionscod suchen. Auf Verlangen des Kunden stellen die Gemeindewerke Steinhagen die jeweils bei der Anwendung der Preisanpassungsformeln maßgeblichen Indexwerte und Preise in Textform zur Verfügung.
9. Der Arbeitspreis (AP), der Grundpreis (GP) und der Messpreis (MP) werden jeweils zum 01.01. eines jeden Jahres (Anpassungszeitpunkt) mit Wirkung für die Zukunft (Anpassungsjahr = 01.01. bis 31.12) nach Maßgabe der Preisanpassungsformeln gemäß Ziffern 4.1 bis 4.3 angepasst.

10. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen wird den Kunden über die Preisänderungen unter Ausweisung der jeweiligen geänderten Indizes und Berechnung in Textform informieren. Die Anpassung wird dem Kunden mitgeteilt, sobald die in den Preisanpassungsformeln in Bezug genommenen Indexwerte vollständig vorliegen, spätestens jedoch sechs Wochen nach Veröffentlichung der Indizes. Die Mitteilung der Preisänderungen nach dem Anpassungszeitpunkt (01.01.) hindert nicht die Anpassung zum Anpassungszeitpunkt, sofern die Indizes noch vor dem Anpassungszeitpunkt veröffentlicht waren.
11. Der Emissionspreis (EP) wurde entsprechend den Kosten für die Beschaffung für Emissionszertifikate zu den in § 10 Abs. 2 des Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG) gesetzlich festgelegten Preisen und dem gesetzlich festgelegten Emissionsfaktor für die Verbrennung von Erdgas (Anlage 1, Teil 4 lfd. Nr. 6 Berichterstattungsverordnung 2022) für die hieraus erzeugte und gelieferte Wärme in €/kWh berechnet. Für das Kalenderjahr 2023 gilt folgender Emissionspreis:

$$EP_{2023} = 1,32 \text{ ct/kWh netto zzgl. Umsatzsteuer}$$

12. Aufgrund der in § 10 Abs. 2 Nr. 3 – 5 BEHG festgelegten, jährlich steigenden Preise für Emissionszertifikate gilt für die Kalenderjahre 2024 bis 2025 jeweils ab dem 01.01. folgender netto Emissionspreis (EP20XX) zzgl. Umsatzsteuer:

EP ₂₀₂₄	EP ₂₀₂₅
1,98 ct/kWh	2,42 ct/kWh

13. Die Emissionspreise 2023 - 2025 wurden entsprechend der Entwicklung der gesetzlich bestimmten Festpreise für die Beschaffung von Emissionsberechtigungen nach dem BEHG nach der folgenden Formel errechnet:

$$EP = EP_0 \times \left(\frac{BEHG}{BEHG_0} \right)$$

Darin sind:

EP = der ab dem Anpassungszeitpunkt jeweils gültige, neue Emissionspreis.

EP₀ = der Basis-Emissionspreis des Preisblattes, gültig ab 01.01.2023 (1,32 ct/kWh)

BEHG = der zum Anpassungszeitpunkt gültige, jeweils nach § 10 Abs. 2 BEHG gesetzlich festgelegte Preis für Emissionszertifikate in €/Emissionszertifikat.

Emissions-jahr	2021	2022	2023	2024	2025
Festpreis je Emissionszertifikat	25€	30€	30€	45€	55€

BEHG₀ = der Basiswert des nach § 10 Abs. 2 Nr. 3 BEHG für das Emissionsjahr 2023 gesetzlich festgelegten Preises für Emissionszertifikate (30 €/Emissionszertifikat).

14. Ab 2026 werden die Emissionszertifikate nach § 10 Abs. 1 BEHG versteigert, wobei für das Jahr 2026 ein Preiskorridor mit einem Mindestpreis von 55 Euro pro Emissionszertifikat und einem Höchstpreis von 65 Euro pro Emissionszertifikat gesetzlich festgelegt wurde (§ 10 Abs. 2 Satz 3 BEHG). Soweit danach die Preise für Emissionszertifikate nach dem BEHG voraussichtlich ab dem 01.01.2026 nicht mehr durch Gesetz festgelegt werden, sind die Gemeindewerke Steinhagen berechtigt und verpflichtet, den Emissionspreis an die geänderten wirtschaftlichen und rechtlichen Bedingungen anzupassen.

§ 5

Allgemeine Änderungskündigungsrechte

1. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, diesen Vertrag außerordentlich mit einer Frist von 9 Monaten zum Beginn der Heizperiode (01.09. eines jeden Kalenderjahres) zu kündigen (Sonderkündigungsrecht), wenn sich die Kosten der Erzeugung, des Bezugs, der Verteilung oder Lieferung von Wärme seit Vertragsbeginn wesentlich verändert haben und die Kostenveränderung weder den Anpassungstatbestand eines Preisanpassungsrechts gemäß § 3 erfüllt noch von einem Kostenindex eines Kostenelements der Preisgleitklausel nach § 4 erfasst wird.
2. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, gleichzeitig mit der Kündigung nach Ziff. 1 unter Setzung einer angemessenen Annahmefrist den Abschluss eines neuen Wärmeversorgungsvertrags zu geänderten Bedingungen anzubieten (Änderungskündigungsrecht).
3. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund, zur Kündigung bei Störung der Geschäftsgrundlage oder zur Kündigung nach den AVBFernwärmeV, insbesondere in den Fällen der §§ 3 Abs. 2, 32 Abs. 2, 3 und 5, 33 Abs. 4 AVBFernwärmeV und der §§ 313 Abs. 3 Satz 2, 314 BGB, bleibt unberührt.

§ 6

Umsatzsteuer

Allen genannten Nettopreisen ist die jeweils gültige Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

Anlage 2b: Preisblatt (Preisstand: 01.01.2025)

Wärmepreise		
<u>Arbeitspreis:</u>		
	Preis netto in Cent/kWh	Preis brutto in Cent/kWh
Für alle kWh	17,01	20,24
	<u>Davon sind:</u>	<u>Davon sind:</u>
Arbeitspreis	13,97	16,62
Emissionspreis	2,42	2,88
RLM-Bilanzierungspreis	0,00	0,00
Gasspeicherpreis	0,62	0,74
<u>Grundpreis:</u>		
	Preis netto in €/kW	Preis brutto in €/kW
Für alle kW	25,54	30,39
<u>Messpreis:</u>		
	Preis netto in €/Jahr	Preis brutto in €/Jahr
Miet- und Eigentumswohnungen + Betriebskosten (Messgerät)	29,39	34,97
Ein- und Mehrfamilienhäuser	41,99	49,97
Mehrfamilienhäuser und Großabnehmer mit Unterstation	167,96	199,87

Sonstige Preise und Pauschalen		
	Preis netto in €/Stück	Preis brutto
Mahnung	1,50	1,50
Anschlussperrung/ Außerbetriebsetzung bei vorhandener Trenneinrichtung innerhalb der Geschäftszeiten (Mo-Fr) in der Zeit von 07:00 bis 17:00 Uhr	46,00	54,74
Wiederinbetriebnahme/ Inbetriebsetzung bei vorhandener Trenneinrichtung innerhalb der Geschäftszeiten (Mo-Fr) in der Zeit von 07:00 bis 17:00 Uhr	46,00	54,74

In den genannten Bruttopreisen dieses Preisblattes (mit Ausnahme der Mahnung) ist die derzeit geltende Umsatzsteuer von 19 % enthalten, soweit nicht ausdrücklich anders angegeben. Zur Verrechnung kommt stets der gesetzlich festgelegte Umsatzsteuersatz zum Zeitpunkt der fertig erstellten Leistung. Die Preise sind auf zwei Stellen hinter dem Komma gerundet.